

Textliche Festsetzungen

Immissionsschutz

Die zeichnerisch festgesetzten Lärmschutzwälle müssen fertiggestellt sein, bevor die Straße für den Verkehr freigegeben wird. (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Wasser

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist aus wasseraufsichtlicher Sicht die Verwertung und der Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recycling-Baustoffe / Bauschutt, industrielle Reststoffe) und schadstoffbelasteten Bodenmaterialien im Straßen- und Erdbau (Trag- und Gründungsschichten, Geländemodellierungen und Verfüllungen) ausgeschlossen. Für diese Zwecke sind ausschließlich schadstofffreie natürliche geogene Baustoffe wie z.B. Gesteinsschotter oder Splitt bzw. Bodenmaterialien der Verwertungsklasse Z 0 der LAGA zugelassen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V.m. Anpflanzen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Entlang der Straßentrasse sind entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen durch den Straßenbaulastträger folgende Maßnahmen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten:

1. Maßnahmen-Nr. A 2.1

Im Anschluss an das Niermannsholz ist naturnaher Laubwald durch Aufforstung neu zu begründen. Zur Ausbildung eines gestuften Waldrandes sind an der östlichen Flächengrenze randlich Straucharten zu pflanzen. Dabei sind ausschließlich Forstgehölze mit Herkunftsnachweis zu verwenden.

Nach Abschluss der dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt im Dickungsstadium nochmals eine Auslichtung. Danach sind nur noch entwicklungsbedingt notwendige Maßnahmen durchzuführen. Mit zunehmendem Alter ist durch einzelstammweises Ausholzen (Plentern) die Naturverjüngung zu fördern. Die Unterhaltung ist mit dem zuständigen Forstamt abzustimmen.

2. Maßnahmen-Nr. A 4.1

Die nicht mehr benötigten Fahrbahnflächen der Südkirchener Straße (K 8) sind vollständig zurückzubauen und zu rekultivieren. Die Oberflächenbefestigung und

der Straßenunterbau sind vollständig zu entfernen. Das ausgebaute Material ist aufzubereiten und wiederzuverwenden oder einer geordneten Deponierung zuzuführen. Die Bereiche sind mit Unter- / Oberboden aufzufüllen und mit Landschaftsrasen einzusähen, der gelenkten Sukzession zu überlassen oder locker mit bodenständigen Laubgehölzen zu bepflanzen.

Nach Abschluss der dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt die weitere Unterhaltung der Gehölzflächen auf der Grundlage des Merkblattes für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil 1 „Grünpflege“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Alle notwendigen Schnittmaßnahmen an den Gehölzen sind ausschließlich zwischen Oktober und Februar durchzuführen. Die einschürigen / mehrjährigen Rasenflächen sind nach Bedarf bis zu 1 Mal pro Jahr zu mähen. Um eine Verbuschung zu verhindern, sind die gelenkten Sukzessionsflächen alle 3 bis 5 Jahre zu mähen.

3. Maßnahmen-Nr. A 4.2

Entlang der neuen Anbindung Moorbecke sind wegbegleitend Obstbäume anzupflanzen. Dabei sind ausschließlich Apfel- und Birnenhochstämme lokaler Sorten zu verwenden. Zwischen den einzelnen Baumstandorten ist ein Pflanzabstand von 10 - 12 m einzuhalten. Unter den Bäumen ist im Rahmen der natürlichen Sukzession ein 5 m breiter Krautsaum zu entwickeln.

Nach der Pflanzung der Obstbäume (32 Stück) ist ein Schutz vor Wildverbiss anzubringen. In den ersten 5 Jahren sind jährlich Erziehungsschnitte an den Jungbäumen durchzuführen, danach nach Bedarf im Abstand von 2 bis 5 Jahren Erhaltungsschnitte. Alle Schnittmaßnahmen an den Bäumen sind ausschließlich zwischen Oktober und Februar durchzuführen. Chemische Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eingesetzt werden.

Der Krautsaum ist durch Eichenspaltpfähle (Durchmesser mind. 50 cm, Länge 2 m, mind. 60 cm tief in die Erde eingebracht), die in einem Abstand von 10 m gesetzt werden und auf Dauer zu erhalten sind, von den landwirtschaftlich genutzten Flächen abzugrenzen. Er darf nicht gedüngt, gekälkt oder befahren und nicht als Wander- oder Reitweg genutzt werden. Der Krautsaum ist 1 Mal jährlich nach dem 15.09. mit dem Balken- oder Sichelmäher zu mähen und das Mähgut nach 1 bis 3 Tagen abzuräumen.

4. Maßnahmen-Nr. E 1.1

Auf der derzeitigen Ackerfläche zwischen der Straßentrasse und dem Gewerbegebiet Wahrbrink ist eine Gehölzfläche anzulegen. Die Pflanzung erfolgt mit einem Pflanzabstand von 1 x 1 m und einem Baumartenanteil von ca. 60 % Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) und Wildkirsche (*Prunus avium*) und einem Strauchartenanteil von ca. 40 % Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Holunder (*Sambucus nigra*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und Schneeball (*Viburnum opulus* u. *Viburnum lantana*).

Sollten nach Abschluss der dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege Schnittmaßnahmen notwendig werden, sind diese ausschließlich zwischen Oktober und Februar durchzuführen.

Hinweise

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750, Fax 02761/2466), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Werbeanlagen, Beleuchtungsanlagen

Werbeanlagen im Bereich der freien Strecke und Beleuchtungsanlagen bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. Genehmigung der zuständigen Straßenbauverwaltung.

Kampfmittel

Weist der Erdaushub bei Durchführung der Bauvorhaben auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

(Anschrift: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 22, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Tel. 02931/822144 oder 02331/69270)

Bergbau

Im Plangebiet sind in der Vergangenheit bergbauliche Einwirkungen aufgetreten. (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)